

Mietbedingungen

Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf alle etwaigen Ersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden, es sei denn, diese Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es besteht eine Versicherungsdeckung.

Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf die Schäden, die beim Transport oder bei der Reparatur von Booten vorkommen sollten. Sollte der Vermieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen können, so stehen dem Mieter, gegenüber dem Vermieter nur Ansprüche zu, wenn dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung steht dem Vermieter auch das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen und sofortige Zahlung der gesamten Miete bis zum vereinbarten Vertragsende zu verlangen. Als grober Verstoß gilt vor allem jede Verletzung der Verhütung von Feuergefahr und zum Umweltschutz getroffene Bestimmungen.

Das Betanken mit Kraftstoffen und das Einfüllen von Ölen ist an den Steganlagen verboten. Kraftstoffe und Öle dürfen auf den Bootsstegen und dem Bootshausgrundstück nicht gelagert werden.

Der Mieter haftet für alle Schäden die durch ihn oder seiner Begleiter/Besucher auf dem Bootshausgrundstück verursacht werden, z. B. an fremden Booten usw.

Alle Beträge sind ohne Aufforderung im voraus bis zum 3. Eines jeden Monats zu entrichten. Miete ist eine Bringschuld, eine gesonderte Rechnungserstellung erfolgt hierfür nicht.

Solange der Mieter mit mindestens 2 Zahlungen im Rückstand ist, braucht ihm der Vermieter den Zutritt nicht mehr zu gestatten. Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mieters das Boot und sonstige Sachen, auch unter Verletzung etwaiger Verschlüsse, in besondere Verwahrung zu nehmen, und das Boot an die Kette zu legen. Oder auf Gefahr und Kosten des Mieters anderweitig einzulagern. Sonstige Verzugszinsen bleiben unberührt. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen mit 6 % p.a. über den jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Jede erforderlich werdende schriftliche Mahnung ist mit € 15.- zu vergüten.

Wird der gemietete Bootssteg bzw. Stellplatz vom Mieter nicht in Anspruch genommen z.B. im Urlaub, so kann der Vermieter diesen Platz anderweitig nutzen und muss ihn bei Bedarf durch den Mieter innerhalb eines Tages freimachen. Die Überlassung des Bootstandes an Dritte bzw. die Untervermietung oder Übertragung aus dem Mietvertrag an andere Personen ist ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters unzulässig. Die Benutzung des vermieteten Bootstandes mit einem anderen Wasserfahrzeug als in diesem Vertrag angegebenen ist nicht zulässig.

Bei einem Pfandverkauf wird die Frist des § 1234 BGB auf eine Woche verkürzt. Der Mietzins wird jährlich den steigenden Kosten angepasst. Die Erhöhungserklärung durch den Vermieter hat bis zum 15.12. eines Jahres zu erfolgen. Die Erhöhung tritt dann mit Wirkung vom 01.04. des folgenden Jahres in Kraft.

Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für sein Boot abzuschließen und für die Dauer des Mietvertrages aufrecht zu erhalten. Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin.

Nebenabreden zu diesen Vertrag und etwaige Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Sollten eine oder mehrere Klausel dieses Vertrages unwirksam sein so bleibt der Vertrag gleichwohl wirksam. Die unwirksame Klausel ist dann durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck entspricht.

Vermieter:

GEMBIGS Invest GmbH & Co KG / VIP-MARINA Alt-Heiligensee

Alt-Heiligensee 110

13503 Berlin.

Tel: 030 / 25 58 07 59 · Fax: 030 / 43 66 46 55

Internet: www.vip-marina.de

E-Mail: info@vip-marina.de

Inhaber: Mustafa Celik

Unterschrift Mieter